

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes

A. Problem

Der Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken wird nach Maßgabe des Hochschulbauförderungsgesetzes als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern wahrgenommen. Bei der Bestimmung des Umfangs der Gemeinschaftsaufgabe sind Differenzen zwischen Bund und Ländern aufgetreten, ob auch der Bau von Studentenwohnheimen umfaßt wird. Planung und Finanzierung von Studentenwohnheimen erfolgen derzeit außerhalb der Bestimmungen des Hochschulbauförderungsgesetzes. Daher fehlt es bisher insbesondere an einer hinreichenden Koordinierung mit der Erweiterung der Hochschulkapazitäten. Dem hohen und stetig wachsenden Bedarf an Wohnheimplätzen kann so nicht hinreichend Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Mit der in dem Entwurf vorgesehenen Gesetzesänderung soll klargestellt werden, daß auch der Studentenwohnheimbau unter die Gemeinschaftsaufgabe fällt. Damit werden die Auslegungsdifferenzen beseitigt und sichergestellt, daß bei dem Aus- und Neubau von Hochschulen der Studentenwohnheimbau angemessen berücksichtigt wird.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bund trägt nach Maßgabe des Hochschulbauförderungsgesetzes 50 v. H. der Investitionskosten, die z. Z. mit etwa 22 000 DM je Studentenwohnheimplatz zu veranschlagen sind. Gegenwärtig sind im Bundesdurchschnitt ca. 11 v. H. der Studenten in Wohnheimen untergebracht.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ (Hochschulbauförderungsgesetz) vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1556), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140), wird wie folgt geändert:

Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Einrichtungen im Sinne von Satz 1 sind auch Studentenwohnheime.“

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Bund und Länder können über die Fortsetzung der bereits vor dem 1. Januar 1972 begonnenen Studentenwohnheimbauten, die gemeinsam gefördert werden, Vereinbarungen treffen (Fortsetzungs-

vorhaben). Als Fortsetzungsvorhaben gelten auch Vorhaben, die Bund und Sitzland gemeinsam zur Förderung vorgesehen haben, ohne mit der Förderung bereits begonnen zu haben. Die Vereinbarungen über Fortsetzungsvorhaben können die vor dem 1. Januar 1972 angewandten Förderungsgrundsätze in ihrer jeweiligen Fassung auch für die Zeit ab 1. Januar 1972 zugrunde legen.

(3) Zum Rahmenplan für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ werden Vorhaben des Studentenwohnheimbaues erstmals zur Fortführung des Rahmenplans für den am 1. Januar 1974 beginnenden Planungszeitraum im Jahre 1973 angemeldet. Für die Zeit bis zu dem am 1. Januar 1974 beginnenden Planungszeitraum können Bund und Länder Vereinbarungen über die Planung und Finanzierung neuer Vorhaben des Studentenwohnheimbaues treffen. Diese Vereinbarungen sollen den Grundsätzen des Hochschulbauförderungsgesetzes entsprechen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Bonn, den 19. Juli 1973

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung**A. Allgemeines**

Der Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken ist nach Artikel 91 a Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern. Die Gemeinschaftsaufgabe wird gemäß Artikel 91 a Abs. 2 des Grundgesetzes durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates näher bestimmt. Auf dieser Grundlage ist das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ (Hochschulbauförderungsgesetz) vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), ergangen. Aus § 4 Abs. 1 Hochschulbauförderungsgesetz folgt, daß sich die Gemeinschaftsaufgabe nicht auf die Hochschulen im engeren organisationsrechtlichen Sinne beschränkt, sondern eine Abgrenzung nach der materiellen Funktionsfähigkeit der Hochschule getroffen ist. So wurden bisher schon Hilfseinrichtungen einbezogen, die Forschung, Lehre und Studium durch die soziale Betreuung von Angehörigen der Hochschule fördern, wie z. B. Wohnraumbauten für an den Hochschulen tätige Dienstkräfte, Mensen und Studentenhäuser. Nach dem so verstandenen materiell-funktionalen Hochschulbegriff sind auch Studentenwohnheime unter die Einrichtungen der Hochschule einzuordnen.

Die vorgesehene Änderung des § 4 Abs. 1 Hochschulbauförderungsgesetz soll daher nur der Klarstellung dienen. Diese Klarstellung ist allerdings notwendig. Der Wohnheimbau für Studenten wurde bisher außerhalb der Bestimmungen des Hochschulbauförderungsgesetzes von Bund und Ländern geplant und finanziert. Bei diesen Maßnahmen fehlte es aber bisher an hinreichend koordinierten Planungen insbesondere im Hinblick auf Hochschulneugründungen. Dies hat zu großen Wohnungsschwierigkeiten für die Studenten geführt, die wegen der ständig steigenden Studentenzahl und weiteren Neugründungen sich weiter zu verschlechtern drohen. Es ist daher dringend erforderlich, auch den Studentenwohnheimbau nach Maßgabe des Hochschulbauförderungsgesetzes auf rechtlich einwandfreier Basis durchzuführen. Differenzen zwischen Bund und Ländern bei der Auslegung des Hochschulbauförderungsgesetzes in dem hier aufgezeigten Sinne haben dies jedoch bisher verhindert.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1**

Die vorgesehene Ergänzung des § 4 Abs. 1 Hochschulbauförderungsgesetz trifft die als notwendig erachtete Klarstellung hinsichtlich der Studentenwohnheime. Dabei ist unerheblich, ob die Wohnheime vom Träger der Hochschule oder aber von Dritten errichtet werden. Entscheidend ist vielmehr die funktionale Zuordnung der gesamten Einrichtung zur Hochschule. Daraus folgt andererseits, daß der Bau von Studentenzimmern außerhalb von Heimen, die nicht ausschließlich der Unterbringung von Studenten dienen, nicht in die Gemeinschaftsaufgabe einbezogen ist. Eine Förderung solcher Maßnahmen durch besondere Vereinbarungen zwischen Bund, Ländern und Sitzgemeinden wird hierdurch selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

Zu Artikel 2

Die nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vorzunehmende Aufnahme von Studentenwohnheimbauten in den Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz ist erstmals für den Planungszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 möglich; die Anmeldungen gemäß § 8 Abs. 1 Hochschulbauförderungsgesetz müssen bis zum 1. März 1973 abgegeben sein. Daraus ergibt sich angesichts der Dringlichkeit des Wohnheimbaues die Notwendigkeit von Übergangsvorschriften (Absätze 2 und 3).

Hierbei wird differenziert zwischen Bauvorhaben, die bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bereits begonnen oder von Bund und Sitzland zur gemeinsamen Förderung vorgesehen sind (Fortsetzungsvorhaben) und Bauvorhaben, die nach dem 1. Januar 1972 neu geplant werden. Im ersten Fall wird in Absatz 2 die Möglichkeit zu Vereinbarungen eröffnet, die bisherigen Förderungsgrundsätze weiter anzuwenden, da die Beteiligten sich an diesen schon orientiert haben. Für neue Planungen sind ebenfalls Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern vorgesehen, die dann aber den Grundsätzen des Hochschulbauförderungsgesetzes entsprechen sollen (Absatz 3).

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.